

**Rubrik:** Politische Rechte  
**Unterrubrik:** Initiativen  
**Publikationsdatum:** KABBL 14.12.2023  
**Öffentlich einsehbar bis:** 14.12.2025  
**Meldungsnummer:** PL-BL30-000000011

**Publizierende Stelle**  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

## Vorgeprüfte Initiative – Transparenz- und Mitwirkungsinitiative

**Titel der Initiative**  
Transparenz- und Mitwirkungsinitiative

### **Inhalt der Initiative**

**Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative: Rektifikat der Verfügung betr. Unterschriftenliste**

vom 12. Dezember 2023

### **I. Initiativtext**

Im Oktober 2023 hat sich ein Komitee des HEV Kanton Baselland mit einem 1. Entwurf für eine «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» an die Landeskanzlei gewandt, um diesen für eine formulierte Verfassungsinitiative verwenden zu können. Nach Erstellen der definitiven Unterschriftenliste für **eine formulierte Verfassungsinitiative** mit Haupttitel «Kontrolle behalten – Demokratie und Rechtsstaat stärken» und Initiativtext hat die Landeskanzlei die Verfügung betr. Vorprüfung gemäss § 68 GpR erlassen und im Amtsblatt publiziert. Die Verfügung kann unter <https://amtsblatt.bl.ch> (Meldungen --> Rubrik «Politische Rechte» --> Unterrubrik «Initiativen») abgerufen werden.

Im Dezember 2023 hat sich das Initiativkomitee nochmals an die Landeskanzlei gewandt mit der Anfrage, ob die Titel der Initiative angepasst werden können. Neu soll die Initiative explizit bzw. nur noch «**Transparenz- und Mitwirkungsinitiative**» genannt werden. Im Weiteren hat es auch leichte Korrekturen des Begleittexts auf der Unterschriftenliste beantragt.

### **Die formulierte Verfassungsinitiative hat unverändert folgenden Wortlaut:**

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen hiermit, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende, formulierte Begehren.

**Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:**  
**§ 86 Verfassungsgerichtsbarkeit**

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

d. Beschwerden gegen kantonale Erlasse, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

<sup>3</sup> Beim Verfassungsgericht können nicht angefochten werden:

a. ... (aufgehoben)

### **§ 86a Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einreichung einer Beschwerde im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen wird im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht.

<sup>2</sup> Folgende Personen werden von der Verfahrensleitung auf deren schriftliches Gesuch hin zum Verfahren beigelesen:

a. die einzelnen Landräte;

b. die Initianten bzw. das Initiativkomitee der angefochtenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung; im Falle eines Initiativkomitees dessen Mehrheit;

c. im Kanton Basel-Landschaft im Handelsregister eingetragene oder im Kanton Basel-Landschaft tätige juristische Personen, wenn deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht.

Bei diesen Personen liegen die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen vor.

<sup>3</sup> Das schriftliche Gesuch um Beiladung muss innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Publikation beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

<sup>4</sup> Den Beigeladenen kommen sämtliche Rechte einer beigelesenen Partei zu. Sie haben namentlich das Recht, die Akten einzusehen, die Rechtsschriften der Parteien zu erhalten, eigene Stellungnahmen einzureichen und an einer allfälligen Parteiverhandlung teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen die Anfechtungsmöglichkeiten der übrigen Parteien zu.

<sup>5</sup> Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen in einem beschleunigten Verfahren.

<sup>6</sup> Ist der Aufhebungsbeschluss des Verfassungsgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen rechtskräftig, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen alternativen Erlassvorschlag, welcher der aufgehobenen Norm am nächsten kommt und deren Sinn und Zweck entspricht. Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Vorschlag innert 30 Tagen, nachdem der Aufhebungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, zu.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO).

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

**Christoph Buser**, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; **Thekla Beutler-Recher**, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; **Rolf Blatter**, Brüelweg 66, Aesch; **Michael Konrad**, Im oberen Boden 4, Arlesheim; **Sven Oppliger**, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; **Alexandre Philipp**, Dürrenmattweg 80, Allschwil; **Hans-Jürgen Ringgenberg**, Kleinfeldweg 25A, Therwil

## **II. Erwägungen**

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene gesetzliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die vom Initiativkomitee am 12. Dezember 2023 eingereichte, revidierte Fassung der Unterschriftenliste entspricht den Formvorschriften gemäss § 69 GpR.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

## **III. Entscheid**

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 12. Dezember 2023 eingereichte, revidierte Fassung der Unterschriftenliste zur formulierten Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» inkl. Initiativtitel erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse.
2. Die Verfügung vom 24. Oktober 2023 wird aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt.
3. Das Rektifikat der Verfügung inkl. Beilagen ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Verfügende Stelle**

Landeskanzlei Basel-Landschaft

### **Rechtsmittel / Einsichtnahme**

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

### **Kontaktstelle**

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

### **Frist**

3 Tage

# TRANSPARENZ- UND MITWIRKUNGS- INITIATIVE

- ✓ Schaffung von vorab definierten Auskunfts-, Einsichts-, und Mitwirkungsrechten
- ✓ Klare Zuständigkeiten sowie transparente und zügige Verfahren
- ✓ Rasche Schaffung von Rechtssicherheit im Baselbiet

Das Baselbiet soll **eigenständiger, zügiger** und **transparenter** über die Rechtmässigkeit von neuen Gesetzen befinden können. **Dabei sollen sämtliche involvierte Interessen vor Gericht gehört werden.**

Heute wird die Frage der Rechtmässigkeit vor Bundesgericht in Lausanne geprüft. Betroffene haben dabei fast keine Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen. **Das möchte die Initiative ändern.**



[www.transparenzundmitwirkung.ch](http://www.transparenzundmitwirkung.ch)



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren  
ne pas affranchir  
non affrancare

50587566  
000017

**B**



**DIE POST**

Überparteiliches Komitee für die  
«Transparenz- und Mitwirkungs-Initiative»

c/o Haus der Wirtschaft  
Hardstrasse 1  
4133 Pratteln

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen hiermit, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende, formulierte Begehren. Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

§ 86 Verfassungsgerichtsbarkeit

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- d. Beschwerden gegen kantonale Erlasse, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

<sup>3</sup> Beim Verfassungsgericht können nicht angefochten werden:

- a. ... (aufgehoben)

§ 86a Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle

<sup>1</sup> Die Einreichung einer Beschwerde im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen wird im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht.

<sup>2</sup> Folgende Personen werden von der Verfahrensleitung auf deren schriftliches Gesuch hin zum Verfahren beigelegt:

- a. die einzelnen Landräte;
- b. die Initianten bzw. das Initiativkomitee der angefochtenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung; im Falle eines Initiativkomitees dessen Mehrheit;
- c. im Kanton Basel-Landschaft im Handelsregister eingetragene oder im Kanton Basel-Landschaft tätige juristische Personen, wenn deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht.

Bei diesen Personen liegen die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen vor.

<sup>3</sup> Das schriftliche Gesuch um Beiladung muss innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Publikation beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

<sup>4</sup> Den Beigeladenen kommen sämtliche Rechte einer beigelegten Partei zu. Sie haben namentlich das Recht, die Akten einzusehen, die Rechtsschriften der Parteien zu erhalten, eigene Stellungnahmen einzureichen und an einer allfälligen Parteiverhandlung teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen die Anfechtungsmöglichkeiten der übrigen Parteien zu.

<sup>5</sup> Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen in einem beschleunigten Verfahren.

<sup>6</sup> Ist der Aufhebungsbeschluss des Verfassungsgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen rechtskräftig, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen alternativen Erlassvorschlag, welcher der aufgehobenen Norm am nächsten kommt und deren Sinn und Zweck entspricht. Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Vorschlag innert 30 Tagen, nachdem der Aufhebungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, zu.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO).

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 14.12.2023

## Initiative hier unterschreiben!

PLZ: \_\_\_\_\_

Politische Gemeinde: \_\_\_\_\_

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Thekla Beutler-Recher, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Michael Konrad, Im oberen Boden 4, Arlesheim; Sven Oppliger, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; Alexandre Philipp, Dürrenmattweg 80, Allschwil; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil

Bitte so schnell als möglich zurücksenden an:

Überparteiliches Komitee für die «Transparenz- und Mitwirkungs-Initiative», c/o Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln  
Weitere Unterschriftenbogen unter: [www.transparenzundmitwirkung.ch](http://www.transparenzundmitwirkung.ch)